Wien Donnerstag den 14. Mai 1874. VII. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber Beamtenwohnungen*).

Aus dem großen, eben so ausgedehnten wie tiefgreifenden Gebiete volkswirthschaftlicher Krankheits- und Heilmittellehre, welches heutzutage mit einem leider sehr geläufigen Ausdrucke als „die Wohnungsfrage" bezeichnet wird, sei es mir — so bemerkt Roscher — gestattet, einen besonderen Punkt hervorzuheben, der eine verhältnißmäßig besonders große Wichtigkeit hat, aber zum Glück auch besonders leicht zu bessern ist.

Ich meine die Wohnungsfrage der ständigen Beamten, dies Wort im weiteren Sinne genommen, so daß auch z. B. die Gemeindebeamten, sowie die öffentlich angestellten Lehrer dazu gehören.

Welchen mächtigen Einfluß die Art der Wohnung nicht bloß auf das Behagen, sondern auf das gesammte wirthschaftliche, ja sittliche Leben des Menschen zu üben pflegt, ist oft genug besprochen worden. Also namentlich, wie die Tugenden der Sauberkeit, Ordnungsliebe, Sittsamkeit, alles dasjenige, was in dem schönen Worte Häuslichkeit enthalten ist, aufs Engste mit der Wohnung zusammenhängen. Von einem gewissen Grade der Wohnungsnoth an wird die Ausübung, geschweige denn die Anerziehung dieser unentbehrlichen Tugenden für gewöhnliche Menschen fast unmöglich: was für die Besseren ein ebenso schwer empfundenes Unglück ist, wie für die sittlich minder Starken eine ununterbrochene schwere Versuchung und Abstumpfung. Selbst ohne eigentliche Schlechtigkeit der Wohnung hat schon der bloße häufige Wechsel, zu dem man gezwungen ist, diese nomadische Unsicherheit (ohne die Freiheit des Nomaden!), da es sich hier um den äußeren Rahmen des ganzen Familienlebens handelt, gar leicht den Erfolg, die Gesinnung aus einer bürgerlichen zu einer halb vagabundischen herabzudrücken.

*) Nach einem Aufsatze von Wilhelm Roscher in „Im Neuen Reich", reproducirt aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

Man denkt gemeiniglich, wenn von Wohnungsnoth die Rede ist, vorzugsweise an die großen Städte: schon weil hier, aus bekannten Gründen, das Uebel am häufigsten, massenhaftesten, überhaupt am schlimmsten auftritt. Hiezu kommt aber noch ein anderes Moment. Die Großstädte enthalten bekanntlich eine immer wachsende Quote der gesammten Volkszahl; und auch davon abgesehen, wird ihr Einfluß auf das gesammte Volksleben mit der steigenden Centralisation desselben von Jahr zu Jahr bedeutender. Sollte es jemals dahin kommen, daß unsere Hauptstädte durch Permanenz, wohl gar Zunahme der Wohnungsnoth wirklich so zu sagen moralisch vergiftet würden, so wäre das ein Schade von unabsehlicher Furchtbarkeit für das ganze Volk. Man kann sich kaum etwas Peinlicheres, Aufreizenderes vorstellen, als wenn der Familienvater, der bisher die Seinigen rechtlich ernährt hatte, aus seiner lange besessenen Miethwohnung, an der vielleicht sein Erwerb, seine Kundschaft hängt, durch einen neuen Ansiedler verdrängt wird und nun außer Stand geräth, wieder ein Obdach zu finden. Wo Viele zugleich hievon betroffen werden, da kann die Folge sein, daß Manche in ihrer Verzweiflung gleichsam um sich schlagen. Freilich wird das Uebel hiedurch nur noch ärger. Allein das wiederholt sich ja leider oft, wenn unorganisirte Massen sich wetteifernd aus acuter Noth retten wollen, sei es bei Feuers-, Wassers-, Hungersgefahr 2c., daß sie Dinge thun, wovon jeder Einzelne bei ruhiger Ueberlegung sich eingestehen müßte, sie können das Verderben nur noch befördern. Welch' ein Unglück, wenn die Stimmungen der Wohnungsnoth in unseren Hauptstädten epidemisch würden!*)

Sehr Vieles nun, was die großen Städte in dieser Hinsicht einer besonderen Beachtung von Seiten des Staates empfiehlt, gilt auch vom Beamtenstande.

Natürlich ist die Demoralisirung und Verbitterung jeder einzelnen Berufsclasse ein Unglück für das ganze Volk; aber die des Beamtenthums schadet dem Ganzen und dessen berufsmäßigem Ver-Vertreter, dem Staate, doch am unmittelbarsten. Gerade so, wie der Staat unstreitig dabei interessirt ist, daß jede Classe des Volkes gehörig für ihren Beruf vorgebildet werde, aber auch hier wieder am directesten und unzweifelhaftesten bei der Vorbildung seiner eigenen Beamten. — Es ist neuerdings oft besprochen, wie sehr Beamten-

*) Auch im Alterthume finden wir auf der entsprechenden Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft arge Symptome großstädtischer Wohnungsnoth. Dahin gehört die entsetzliche Höhe der Häuser in Rom, wovon Vitruv (II, 8) redet. Nach Aristides' Lobrede auf Rom (S. 199) war diese Stadt so hoch aufgestockt, daß sie, in lauter Erdgeschossen ausgebreitet, bis an's adriatische Meer gereicht hätte. Schon unter Cäsar scheint der Miethpreis in Rom etwa viermal so hoch gewesen zu sein, wie im übrigen Italien (Sueton. Cäsar 38). Ganz besonders aber ist Juvenal's III. Satire voll Klagen über die hochaufgetreppten, ganz unsolide gebauten, darum gesundheits- und feuergefährlichen, aber doch unmäßig theueren Miethwohnungen der überfüllten Hauptstadt, wo man für ein dunkles Logis jährlich so viel zahlen mußte, wie in mancher Provinzialstadt ein Haus mit Garten zu kaufen kostete. — Wenn nach Strabo (XVI, S. 757) die altberühmte Handelsstadt Tyrus noch mehrstöckiger als Rom gebaut war, so denken wir dabei unwillkürlich an die schweren Socialkrankheiten und Socialrevolutionen, welche dort gewüthet haben (vgl. Justin XVIII, 3).

gehalte, die in einer entwertheten Papiervaluta gezahlt werden, oder sonst im Sachwerthe gesunken sind, den Staatsdienst geschädigt haben; wie schlechte Beamte ihren Verlust auf indirectem und höchst gemeinschädlichem Wege oft viel mehr als einbringen; wie schwer die, vielleicht in einem Jahrzehnt eingerissene, Verderbniß nachher in ganzen Menschenaltern geheilt werden kann. Alles dieses paßt auch auf unsern Fall. Ja, unter sämmtlichen Arten, wie ein Besoldungszuschlag bewilligt werden kann, um bei gesunkenem Geldpreise den Sachwerth der Amtsbezüge unverändert zu erhalten, ist die Gewährung eines Naturalquartiers in vieler Hinsicht die beste, weil sie ohne die sonstigen Schattenseiten der Besoldung in natura, wirklich genau so weit, aber nicht weiter geht, als der Staat beabsichtigt hat. Sind die wenigen, bisher schon vorhandenen Officialwohnungen, z. B. der Landbeamten, oft viel zu groß, so hängt das mit ihrem geschichtlichen Hervorgehen aus alten Schlössern 2c. zusammen, und würde bei einem systematischen Neubau im Großen leicht zu vermeiden sein. Es ist neuerdings mehrfach ein Servicegeld eingeführt, welches die Civilbeamten in ähnlicher Weise erhalten sollen, wie bisher die Officiere. Aber wie schwer wird man hierbei verhindern, daß nicht entweder mehr oder weniger bewilliget werde, als die Wohnungsvertheuerung beträgt! Wie bald wird, bei Fortdauer der Vertheuerungsursachen, eine Zulage zu diesem Service nöthig! In Städten, wo die Wohnungsnoth besonders acut auftritt, wäre sehr zu fürchten, daß von unersättlichen Hausherren die ganze Gehaltsaufbesserung, die ja notorisch ist, sofort zu einer neuen Steigerung des Miethzinses benutzt werden möchte.

Zu den schlimmsten Seiten der Wohnungsnoth gehört die große, oft in demüthigendster, aufregendster Weise gemißbrauchte Abhängigkeit, in welche sie den Miether gegenüber dem Hausherrn versetzt. Offenbar um so schlimmer, je rascher durch Speculationsverkäufe die Person dieser letzteren wechselt, was jetzt mitunter schon durch bloße Uebertragung von Schlußzetteln geschieht! Ebenso, je häufiger die Hausherren ungebildete, oft nicht einmal wirklich wohlhabende Menschen sind. — Auch hier müssen wir nun sagen, daß gerade für Beamten ein solches Clientelverhältniß gegenüber Privatleuten, die zum Theile besonders unerwünschte Patrone sein mögen, etwas besonders Gemeinschädliches hat. Die gut geleiteten Domänenbehörden hatten vormals den Grundsatz, auch wenn sonst alle Kammergüter verpachtet waren, doch einzelne Aecker, Wiesen 2c. übrig zu behalten und den auf dem Lande wohnenden Beamten als Theil ihrer Besoldung zu überlassen. Da nämlich für Milch, Gemüse 2c. noch kein regelmäßiger Markt vorhanden war, so mußte jede Familie dergleichen Producte im eigenen Haushalte selbst erzielen. Man fand es aber mit Recht unpassend, wenn der Beamte in dieser Hinsicht mit einzelnen Bauern als Parcellenverpächter 2c. in eine Privatbeziehung träte, die seine, über alle Privatinteressen des Amtssprengels erhabene Stellung entweder wirklich gefährden oder wenigstens verdächtigen könnte. — Sollte nicht derselbe Gedanke in unseren Großstädten anwendbar sein, wo es sich um ein so viel breiter und tiefer gehendes Bedürfniß, wie das der Wohnung handelt?

Eine sehr gewöhnliche Folge der Wohnungsnoth besteht darin, daß jetzt viele Menschen, um zu sparen, mehr und mehr entlegene Quartiere aufsuchen: entlegen, sei es in horizontaler, sei es in verticaler Richtung, also entweder in einer unmäßig fernen Vorstadt, oder aber in einem unmäßig hohen Stockwerke. Welche Kraftvergeudung liegt aber hierin durch die weiten Wege zum Arbeitsplatze! Man zahlt dann zwar aus seinem Beutel weniger, desto mehr aber mit seiner Lunge, seinen Muskeln, seiner Zeit! Offenbar sind Opfer dieser Art bei jeder Berufsclasse ein Schaden für das Volk im Ganzen; aber auch hier wieder am unzweifelhaftesten und unmittelbarsten, wenn sie den Beamten auferlegt werden. Für gewisse Kategorien des Beamtenstandes ist das längst anerkannt. Bei Vorstehern von Sammlungen, akademischen Uebungsinstituten, bei Schuldirectoren, Hospitalärzten 2c. weiß Jedermann, daß sie mit gleicher Anstrengung viel mehr leisten, wenn sie in der Anstalt selbst wohnen. Eben dasselbe gilt von allen den Beamten, deren Amt eine fortwährende Bereitschaft erfordert: also nicht bloß von gewissen Subalternen, sondern gerade auch von den obersten Spitzen vieler Behörden, wie namentlich den Ministern. Aber auch von allen übrigen ist aus ähnlichen Gründen wenigstens zu wünschen, daß sie in der Nähe ihres Amtslocales wohnen. — Liegen die Amtswohnungen dicht neben einander, so können sie noch eine weitere gute Wirkung haben, nicht bloß für das Lebensglück, sondern auch für die Berufsthätigkeit der Beamten. Der persönliche Verkehr unter ihnen, der nun auch außerhalb der Sitzungen möglich wird, erleichtert eben so sehr einen lebendigen Austausch der Meinungen über die wichtigeren Geschäftsfragen, wie die Bildung eines würdigen Esprit de Corps, der vorübergehend bald nach oben zu, bald nach unten unbequem sein mag, auf die Dauer jedoch nach allen Seiten unschätzbar ist. Diese beiden Folgen sind bedeutsam zumal für solche Aemter, die nicht in einzelnen Leistungen gleichsam aufgehen, sondern Kopf und Herz des ganzen Menschen in Anspruch nehmen.

Ich spreche hier aus eigener glücklicher Erfahrung. Die Blüthe der Universität Leipzig wird in nicht geringem Grade unterstützt durch den ansehnlichen städtischen Grundbesitz der Anstalt, welcher, abgesehen von 13 Quartieren der Assistenten, 34 der Hausmänner 2c., ihren sämmtlichen Professoren und diesen ähnlich gestellten Beamten größere oder kleinere Familienwohnungen bieten könnte *). Diese liegen zum Theil in den Gebäuden der akademischen Institute selbst, zum größten Theil in der Nähe der hauptsächlichsten Auditorien, Sammlungen 2c., und gewähren ihren Bewohnern eine Raumbehaglichkeit, eine Wohnsicherheit, eine Leichtigkeit des Verkehrs mit wissenschaftlichen Freunden und Apparaten, wie sie meist nur in kleinen Universitätsorten vorkommt, während Leipzig doch übrigens alle Vortheile großstädtischen Lebens genießt. Wie glücklich müßte sich die Berliner Universität schätzen, wenn dort ein Quartier latin bestände, welches die akademischen Anstalten und die Amtswohnungen der meisten Professoren umfaßte, und in dessen Nähe dann auch die Mehrzahl der Studirenden wohnen würde!

Noch ist ein Billigkeitsgrund nicht zu übersehen. Privatpersonen, welche neu in die großen Städte ziehen und nun von der dortigen Wohnungsnoth mitbetroffen werden, müssen sich sagen, daß nur ihr eigener Entschluß sie zum Eintritt in das Gedränge, ja zur Steigerung desselben veranlaßt hat. Privatpersonen, welche schon seit längerer Zeit in der Stadt lebten, werden wenigstens vom Staate nicht abgehalten, aus dem Gedränge auszutreten. Bei Staatsbeamten hingegen ist der Staat selbst, bei Gemeindebeamten die Gemeinde selbst Ursache, weßhalb sie nicht fortziehen können, sowie vorher die Ursache, weßhalb sie einziehen mußten. Dieser dreifach abstufende Unterschied sollte in allen Phasen der vorliegenden Frage wohl beachtet werden.

Wie wäre es nun, wenn in allen von der Wohnungsnoth bedrängten Orten Staat und Gemeinde wenigstens für ihre ständigen Beamten feste Naturalquartiere einrichteten, durch Ankauf, besser noch durch Neubau von Häusern? Sie hätten damit erreicht, was in der Kirche seit unvordenklicher Zeit besteht und dafür ganz unentbehrlich gilt. Die anderweitigen Mittel, die man früher wohl zu demselben Zwecke versucht hat, sind heutzutage nicht mehr praktisch. So hatte z. B. in Wien noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Staat Anspruch auf die Hälfte jedes Privathauses. Diese benutzte er zu den sogenannten Hofquartieren der Beamten, die alsdann einen Miethzins nur von etwa 10 pCt. des wahren Preises bezahlten. Eine solche regalistische Form hoher Hausbesteuerung widerspricht dem Geiste unserer heutigen Volkswirthschaft eben so gründlich, wie die Polizeiwillkür, womit unter Ludwig XIII. das Pariser Parlament, 1652 und noch 1772 der König (in Versailles) gegen übertriebene Miethzinse einschreiten zu dürfen behauptete.

Bei den budgetbewilligenden Instanzen unserer Zeit, wie Landtagen 2c., findet man nicht selten eine gewisse Abneigung gegen die Naturalquartiere der Beamten. Wie viel Mühe hat es mitunter gekostet, selbst in übrigens recht einsichtsvollen Stadtverordnetencollegien, beim Neubau einer Schule nur die Wohnung des Directors im Anstaltsgebäude durchzusetzen! Man fürchtet, es möchte auf solche Art die Rechnungsklarheit, wohl gar das Bewilligungsrecht des Budgets gefährdet sein. — Allerdings, war eine Dienstwohnung beim Einzuge des Beamten jährlich 200 Thlr. werth, und ist nach einem Jahrzehnt auf 300 Thlr. Werth gestiegen, so hat es den Anschein, als läge hier eine, von der bewilligenden Behörde vielleicht gar nicht beabsichtigte, jedenfalls nicht genau voraus- oder nachzurechnende Gehaltszulage vor.

*) Außer 9 Wohnungen von Instituts-Vorständen besitzt die Universität gegenwärtig nicht weniger als 156 Miethwohnungen.

Aber das ist doch eben nur Schein. Bei der Festsetzung eines Beamtengehalts denkt schwerlich Jemand explicite an das Gewicht feinen Goldes oder Silbers, welches die versprochenen Münzen enthalten, sondern die Meisten nur an die Menge von Lebensnothwendigkeiten und Annehmlichkeiten, welche dafür gekauft werden können. Der Gebrauchswerth ist überall die Grundlage des Tauschwerthes. Ein Geldbetrag also des Gehaltes, der mit der Vertheuerung so unzweifelhafter Nothwendigkeiten, wie die Wohnung, entsprechend höher wird, ist doch nichts weniger, als eine Zulage zu dem Früherbewilligten, sondern nur die Abwehr eines ganz unverdienten Gehaltsabzuges. Wohl muß das Streben, alle wirthschaftlichen Größen unter den gemeinsamen Nenner des Geldes zu bringen, überhaupt das Fortschreiten von der Natural- zur Geldwirthschaft, im Allgemeinen als ein Moment höherer Cultur bezeichnet werden. Daraus folgt aber noch nicht, daß es heilsam wäre, dieses Streben rücksichtslos in alle äußersten Consequenzen durchzuführen. Wie wenige Bestrebungen des schwachen, Irrthum und Sünde so ausgesetzten Menschen vertragen überhaupt ihre äußersten Consequenzen!*) Niemand wird z. B. rathen, auch die Amtslocale von Privat-Hauseigenthümern zu miethen, oder die Wohnung und Uniformirung der gemeinen Soldaten von diesen selbst im Wege des Einzelverkehrs beschaffen zu lassen. Die allgemeine Wehrpflicht statt der Soldatenwerbung, die Geschwornengerichte statt der besoldeten Richtercollegien, überhaupt die vielen unbezahlten Ehrenämter sind ökonomisch unzweifelhafte Rückfälle aus der Geld- in die Naturalwirthschaft und gelten doch allgemein für Lichtseiten unserer Gegenwart, indem sie die Persönlichkeiten, woraus das Volk zusammengesetzt ist, mehr fördern, als die Production materieller Güter dadurch gehindert wird. Auch hier bewährt sich der Satz: Was hälfe es dem Menschen, wenn er die ganze (äußere) Welt gewänne, und nähme an seiner Seele Schaden?

*) Wie Grillparzer in einem kürzlich erst gedruckten schönen Aphorismus sagt: Der Ungebildete sieht nur das Einzelne, der Halbgebildete nur die Regel, der Ganzgebildete auch die Ausnahmen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe des Thatbestandes der Uebertretung des § 35 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl. (Ausdehnung der Thätigkeit eines nicht politischen Vereines auf politische Angelegenheiten durch Eingreifen in Gemeinderathswahlen?).

I.

A., Obmann des steiermärkischen Beamtenvereines, C., Obmann des Grazer Lehrervereines und D., Präsident des steiermärkischen Gewerbevereines, wurden von dem Gerichte erster Instanz der Uebertretung des § 35 des Vereinsgesetzes schuldig, vom Obergerichte aber dieser Uebertretung nicht schuldig erkannt.

In der gegen das obergerichtliche Nichtschulderkenntniß gerichteten Berufung führte die Staatsbehörde aus: Obmann C. habe bei der Verhandlung zugegeben, daß der Lehrerverein ein nicht politischer Verein sei; aus dem Umstande, daß in den Statuten des Lehrervereines die Befugniß zur Gründung von Zweigvereinen nicht aufgenommen ist, könne nicht geschlossen werden, daß dieser letztere ein politischer sei, da ja nach dem Vereinsgesetze die Statutenbestimmung für nicht politische Vereine nur gestattet aber nicht vorgeschrieben sei. Aus den Statuten des Lehrervereines folge vielmehr, daß er ein nicht politischer sei, weil in den §§ 9 und 13 der Statuten die Zulässigkeit der Aufnahme von Frauenspersonen und Ausländern als Vereinsmitgliedern ausgesprochen ist, welche Zulassung durch § 30 des Vereinsgesetzes bei politischen Vereinen unbedingt verboten ist. Daß die Förderung der Volksschulinteressen mit dem Staate in unmittelbarem Zusammenhang stehe, genüge nicht, den Verein als einen politischen anerkennen zu können, ein Zusammenhang mit allgemeinen öffentlichen Interessen liege auch bei Vereinen der Kaufleute, Industriellen und Beamten vor. Wenn der Lehrerverein, wie das Obergericht annehme, ein politischer Verein sei, so wäre dessen Obmann wegen Uebertretung des § 33 des Vereinsgesetzes (wegen der Verbindung mit anderen Vereinen) zu bestrafen gewesen. Die weitere Frage des Thatbestandes der Uebertretung des § 35 des Vereinsgesetzes, ob nämlich das nachgewiesene Eingreifen in die Gemeinderathswahlen eine Ausdehnung der Thätigkeit der genannten Vereine auf politische Angelegenheiten involvire, müsse bejaht werden, denn nach dem Gemeindestatute der Stadt Graz werden alle Geschäfte zunächst durch den Gemeinderath besorgt . . . . Wenn es auch richtig sei, daß die fraglichen drei Vereine an der Vertretung im Gemeinderathe ein großes Interesse haben, so stehe es ihnen, beziehungsweise ihren Mitgliedern frei, sich außerhalb der Vereine als Agitationscomité zu constituiren.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 10. März 1874, Z. 2057 dieser Berufung der Staatsanwaltschaft keine Folge gegeben und das obergerichtliche Urtheil bestätigt: „in der Erwägung, daß abgesehen von der Frage, ob der Lehrerverein ein politischer Verein ist, worüber der Ausspruch der Landesstelle im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 134 nicht vorliegt — die Betheiligung des Beamten-, Gewerbe- und Lehrervereines an der Gemeinderathswahl und beziehungsweise an einem Agitationscomité für dieselbe, nicht als eine politische Angelegenheit im Sinne des Vereinsgesetzes angesehen werden kann".

II.

A., Obmann des Vereines der Kaufleute und Industriellen, wurde von dem Gerichte erster Instanz der Uebertretung des § 35 des Vereinsgesetzes schuldig, vom Obergerichte aber nicht schuldig erkannt.

In der gegen das obergerichtliche Nichtschulderkenntniß gerichteten Berufung führte die Staatsbehörde aus: Die von dem Vereine der Kaufleute, einem nicht politischen Vereine, bethätigte Handlungsweise, daß er nämlich in seiner Versammlung Abgeordnete zu dem von Seite des Communalvereines wegen der Gemeinderathswahlen gebildeten Agitationscomité gewählt hat, sei eine politische Thätigkeit. Aus dem Interesse allein, welches die Kaufmannschaft an ihrer guten Vertretung in der Gemeinde hat, könne nicht gefolgert werden, daß eine an und für sich politische Thätigkeit gerade dem Vereine der Kaufleute gegenüber als eine nicht politische angesehen werden soll und zwar um so weniger als § 35 des Vereinsgesetzes der Förderung dieses Interesses gar nicht hinderlich ist, da es den Kaufleuten und Industriellen frei gestanden wäre, außerhalb des Vereines ein Wahlcomité aus Berufsgenossen und auf diesem Wege eine Wahlagitation zu bilden. Würde lediglich das Interesse die Ausschreitung der Vereinsthätigkeit legitimiren, so müßte folgerichtig ein Eingreifen in die Wahlagitation von Seite anderer nicht politischer Vereine, z. B. von Seite des historischen, landwirthschaftlichen Vereines gesetzlich zulässig sein; es könnten sonach sämmtliche nicht politische Vereine sich in politische verwandeln und es würde dadurch ein wichtiger Theil des Vereinsgesetzes illusorisch. In consequenter Durchführung des Ausspruches des Obergerichtes könnte auch darin nichts Ungesetzliches erblickt werden, wenn der Verein der Kaufleute und Industriellen, für dessen Mitglieder und Fachgenossen die Vertretung im Reichsrathe von größerer Bedeutung als jene im Gemeinderathe ist, sich als Reichsrathswahlcomité constituiren oder gar einzelne Acte der Gesetzgebung oder Verwaltung anmaßen würde.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 10. März 1874, Z. 2058 dieser Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft keine Folge gegeben und das obergerichtliche Erkenntniß bestätigt.

Ger.-Ztg.

Der Heimatschein documentirt, daß die Person, der er ertheilt ist, das durch diese Urkunde bestätigte Heimatrecht schon vor dem Zeitpunkte der Ausstellung des Heimatscheines besessen habe, insoweit nicht die Dauer des Besitzes des Heimatrechtes nach dem Titel der Erwerbung desselben erweisbar ist.

In der vor den untern Instanzen nicht zur Entscheidung gebrachten Zuständigkeitsangelegenheit der Barbara K. (nun verehelichte B.) und deren unehelichen Tochter Theresia K., welche am 12. Jänner 1863 im Alter von 19 Jahren im Wiener allgemeinen Krankenhause gestorben ist, hat das Ministerium des Innern ddo. 19. April 1874, Z. 3891 folgende Entscheidung gefällt:

„Nach Lage der Verhandlungsacten handelt es sich darum, in welcher Gemeinde a) Barbara K. zur Zeit ihrer Verpflegung im Bezirkskrankenhause zu Sechshaus vom 16. bis 26. März 1867 und b) ihre Tochter Theresia K. zur Zeit ihrer Verpflegung im

Wiener allgemeinen Krankenhause vom 9. bis 12. Jänner 1863 heimatberechtigt war, nachdem Barbara K. durch ihre im Monate Juni 1871 erfolgte Verehelichung mit dem nach P. in Böhmen zuständigen Anton B. erst damals das Heimatrecht ihres Gatten erlangt hat, dagegen Theresia K. am 12. Jänner 1863 im Krankenhause verstorben ist.

Was nun das Heimatrecht der Barbara K. anbelangt, liegt es durch die Verhandlungsacten nachgewiesen vor, daß derselben seitens des k. k. Bezirksamtes S. in Böhmen am 9. April 1863 ein für die Gemeinde Z. ausgestellter und laut amtlicher Heimatschein-Vormerkung die Gemeinde Z. bei L. betreffender Heimatschein erfolgt worden ist. In Erwägung, daß nach § 32 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 der Heimatschein eine Urkunde ist, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht, und in weiterer Erwägung, daß der Ausnahmsfall des § 35 des obigen Gesetzes im vorliegenden Falle nicht eintritt, findet das Ministerium des Innern zu erkennen, daß Barbara K. auf Grund des Heimatscheines bis zu ihrer im Jahre 1871 erfolgten Verehelichung an Anton B., somit auch zur Zeit ihrer Verpflegung im Jahre 1867 nach §§ 3, 32 und 35 des Gesetzes vom 3. December 1863 in der Ortsgemeinde L., zu welcher die Catastralgemeinde Z. gehört, heimatberechtigt war.

Da sowohl nach den gegenwärtigen als nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen, uneheliche Kinder dem Heimatrechte ihrer Mutter folgen, so wird weiter erkannt, daß auch Theresia K. bis zu ihrem Tode das Heimatrecht der Gemeinde L. besessen hat, weil nicht nachgewiesen erscheint, daß die Mutter Barbara K. durch ausdrücklichen Beschluß der Gemeinde L. erst am 9. April 1863 in den Gemeindeverband von L. aufgenommen wurde*), mithin angenommen werden muß, daß der Titel, im Grunde dessen ihr der Heimatschein damals ausgefertigt worden ist, bereits früher und auch schon zu Lebenszeit ihrer Tochter Theresia vorhanden war".

K—n.

---

*) Streitig war nämlich in den Verhandlungen die Frage, ob für die schon vor der Ausstellung dieses Heimatscheines schon am 12. Jänner 1863 verstorbene Theresia K. das Heimatrecht nach der Mutter Barbara K. zur Gemeinde L., welches sich auf den Heimatschein erst vom 9. April 1863 stützte, rechtmäßig abzuleiten war.

Erzeugung parfumirter Tinte gehört nicht zum Parfumeriegewerbe.

Ferdinand F. hat im Jahre 1852 ein Parfumeurbefugniß für W. erhalten, welche Concessionsverleihung vom Handelsministerium unterm 23. Februar 1853 bestätigt worden ist. Ueber eine Anzeige der Steueradministration ddo. Mai 1872, daß F. sich mit der Erzeugung von Alizarin- und Copirtinte befasse, ohne hiefür Steuer zu zahlen, ließ der Magistrat einen Localaugenschein im Geschäfte desselben vornehmen, wobei die Richtigkeit der erwähnten Anzeige constatirt worden ist. Bei seiner Vernehmung erklärte F., die Erzeugung der parfumirten Tinte schon seit 1853 zu betreiben, und halte er sich hiezu auf Grund der Parfumeurconcession für berechtigt, weil eben die Parfumerieartikel aus einfachen chemischen Mischungen bestehen. Die parfumirte Tinte bilde einen Hauptartikel seines Geschäftes, weßhalb er deren Erzeugung nicht aufgeben könne; nichtparfumirte Tinte habe er nie erzeugt. Der Vorsteher der Seifensieder und Parfumeure und der Vorsteher der Erzeuger einfacher chemischer Mischungen gaben ihr Gutachten dahin ab, daß F. als Parfumeur zur Erzeugung von Tinte nicht berechtigt sei, weil deren Parfumirung nur die Nebensache bilde und schließlich jedes Fabricat wohlriechend gemacht werden könne.

Auf Grund dessen erkannte der Magistrat den Ferdinand F. der Uebertretung des § 132 lit. a der Gewerbeordnung durch den unangemeldeten Betrieb der Tintenerzeugung schuldig und verurtheilte denselben zu einer Geldstrafe von 5 fl. mit dem Auftrage, „diesen Geschäftsbetrieb sogleich einzustellen oder aber ordentlich anzumelden".

F. recurrirte gegen dieses Erkenntniß an die Statthalterei und producirte ein Zeugniß von W.'er Kaufleuten vom Jahre 1852, welches er schon seinem Gewerbsgesuche um die Verleihung des Parfumeriebefugnisses beigelegt hatte und worin ihm bestätigt wird, „daß seine Parfumeriewaaren als: Wachs- und Tiegelpomade, Oelextracte, sowie auch angenehm riechende Carmin- und Copirtinte ꝛc. ihn in jeder Beziehung als einen Mann von Fachkenntniß und Geschmack beurkunden". Auf Grund dieses Zeugnisses habe er die Parfumerieconcession erhalten und mußte er sich zur Tintenerzeugung um so mehr für berechtigt halten, als gerade die Fabrication parfumirter Tinte seine Specialität sei und er auch im Jahre 1852 in seinem Gewerbsgesuche diese Tintenerzeugung als Hauptbeschäftigung angegeben habe.

Die Statthalterei hat dem Recurse keine Folge gegeben. Die weitere Berufung wurde vom Ministerium des Innern unterm 6. December 1873, Z. 16.097, in Hinblick auf § 150 der Gewerbeordnung als unstatthaft zurückgewiesen.

P.

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 24. April 1874, Z. 4404, betreffend Ermächtigung der k. k. Polizeidirectionen zur Ausstellung von Leumundszeugnissen in negativer Form.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen finde ich mich bestimmt, die Vorschrift der bestandenen k. k. obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 2. Mai 1824, mit welcher die Ausstellung von Moralitätszeugnissen an Parteien seitens der Polizeibehörde untersagt worden ist, zu modificiren und die landesfürstlichen Polizeidirectionen zu ermächtigen, falls sonst kein besonderes Bedenken obwaltet, derlei Leumundszeugnisse an Parteien über deren Ansuchen in negativer Form, daß gegen den Gesuchsteller nichts Nachtheiliges vorkommt, auszufertigen.

In solchen Zeugnissen ist der Zweck, zu welchem das Zeugniß benöthigt wird, sowie der Zeitpunkt der Ausstellung desselben genau anzugeben.

Hiernach wollen Euer . . . . das Weitere gefälligst veranlassen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Adjuncten des Hafen- und Seesanitäts-Capitanates in Zara Blasius Costa bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Joseph Urbaczek in Marburg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Franz Freiherrn v. Menßhengen und Victor Ritter v. Pfersmann-Eichthal zu Bezirkshauptmännern in Nied.-Oesterr. ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Joseph Joas zum Statthaltereisecretär in Tirol ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Moriz Astl zum Statthaltereisecretär extra statum in Böhmen ernannt.

Der Handelsminister hat den Hafen- und Seesanitäts-Deputirten in Curzola Johann Crillanovich zum Hafen- und Seesanitäts-Adjuncten in Ragusa ernannt.

Der Ackerbauminister hat dem Privatbeamten Ludwig Kandler die im k. k. Staatsgestüte Radautz erledigte Wirthschafts-Adjunctenstelle verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Assistenten an der technischen Hochschule in Brünn Dr. Leopold Weigert zum Adjuncten bei der chemisch-physikalischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg ernannt.

Der Ackerbauminister hat die k. k. Förster Engelbert Burok und Ernest Wisoky zu Forstcommissären in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Thomas Waitzensteiner zum Hauptsteuereinnehmer in Salzburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Statthaltereiconcipisten der mährischen Statthalterei Robert Freiherrn v. Hein zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Pribram mit der zehnten Rangsclasse bis 6. Juni (Amtsblatt Nr. 103)

Bergphysikersstelle bei der Bergdirection in Idria mit der neunten Rangsclasse eventuell eine Bergarztesstelle und zwar erstere mit 1100 fl. Gehalt und Quinquennalzulage, Naturalquartier, 100 fl. Activitätszulage und 100 fl. Reisepauschale nebst Holzdeputat, letztere mit 1000 fl. Gehalt, 150 fl. Reisepauschale und Naturalquartier bis Mitte Juni. (Amtsblatt Nr. 104)

Rechnungsassistentenstelle beim Rechnungsdepartement der schlesischen Landesregierung, Concursterminsverlängerung bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 105.)

Bezirksarztesstelle in Ober-Oesterreich für die Bezirkshauptmannschaften in Linz und Perg mit dem Amtssitze in Linz in der neunten Rangsclasse bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 106.)

Bezirksarztesstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor in der neunten Rangsclasse bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 106.)

Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse für Nieder-Oesterreich eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bis 25. Mai. (Amtsblatt Nr. 108.)

Materialverwaltersstelle bei der Idrianer Bergdirection mit der neunten Rangsclasse, Naturalwohnung und Activitätszulage von 100 fl. gegen Caution. (Amtsblatt Nr. 108.)

Secretärsstelle beim Landesculturrathe für Böhmen mit 3000 fl., einer Localzulage jährlich 400 fl. und Quinquennalzulage gegen Caution. (Amtsblatt Nr. 108.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.